

Wirtschaftsfunktionäre' verantwortlich sind. Das kann doch nicht richtig sein!

Die tiefere Ursache für solche Auffassungen liegt m. E. darin, daß das Verhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und den Gewerkschaften als Schulen des Sozialismus nicht klar ist, daß insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen ihnen nicht begriffen worden sind.

Der proletarische Staat und die Gewerkschaften stehen sich nicht gegensätzlich gegenüber. Vielmehr ist der proletarische Staat gerade das Endziel allen echten gewerkschaftlichen Kampfes im Kapitalismus. Darum bestehen zwischen dem proletarischen Staat und den Gewerkschaften auch brüderliche Beziehungen, die auf der gemeinsamen Klassengrundlage beruhen. Unter diesen Bedingungen „kann das Endziel jeder Aktion der Arbeiterklasse nur die Festigung des proletarischen Staates und der proletarischen Klassenstaatsmacht sein“¹. An anderer Stelle führt Lenin aus: „Die Gewerkschaften, die eine Schule des Kommunismus im allgemeinen sind, müssen im besonderen für die gesamte Masse der Arbeiter und dann auch für alle Werktätigen eine Schule der Verwaltung der sozialistischen Industrie ... sein.“²

Die Gewerkschaften sind somit unmittelbar und entscheidend an der Lösung der Aufgaben der sozialistischen Umwälzung auf allen Gebieten beteiligt, ja, ihre gesamte Tätigkeit ist darauf ausgerichtet. Darum kann es auch keine Eingriffe des sozialistischen Staates in die innergewerkschaftlichen Angelegenheiten geben, wie sie für den kapitalistischen Staat in Verwirklichung seiner Klassenfunktion als Instrument zur Unterdrückung und Sicherung der Ausbeutung der Arbeiterklasse durch die Bourgeoisie charakteristisch sind. Im Gegenteil, der sozialistische Staat überträgt entsprechend dem erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung den Gewerkschaften Aufgaben, die vorher in seiner Kompetenz lagen, wobei es sich um eine Ausdrucksform eines gesetzmäßigen Prozesses handelt, der eine Seite unserer ständig fortschreitenden Demokratisierung zum Ausdruck bringt. Dadurch wird der sozialistische Staat aber keineswegs geschwächt, denn „je mehr die ganze Klasse und ihre Gewerkschaften an der Leitung von Staat und Wirtschaft unmittelbar teilnehmen, (um so mehr) wird die Arbeiter-und-Bauern-Macht gefestigt“³.

Die staatlichen Aufgaben werden der Gewerkschaft durch gesetzliche Regelung übertragen, und die Durchführung dieser Aufgaben durch die Gewerkschaft geht auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, die z. T. auch das Recht zur Anwendung staatlichen Zwanges beinhalten, vor sich⁴. Insoweit also von den Gewerkschaften staatliche Aufgaben durchgeführt werden, unterliegen sie auch der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft, aber auch nur insoweit!

Neben der gesetzlichen Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Gewerkschaften bestehen Rechtsnormen, mit denen der sozialistische Staat den Gewerkschaften lediglich Empfehlungen für ihre gewerkschaftliche Tätigkeit gibt⁵. Es versteht sich von selbst, daß im Wege der Gesetzlichkeitsaufsicht nicht kontrolliert wird, ob und wie diesen Empfehlungen nachgekommen wird, denn sie stellen keine rechtliche Verpflichtung für die Gewerkschaften dar, obwohl sie Inhalt einer Rechtsnorm sind. Für alle Organe und Mitglieder der Ge-

werkschaft werden diese Empfehlungen erst dann verbindlich, wenn sie ihnen durch Beschluß der leitenden Gewerkschaftsorgane zur gewerkschaftlichen Pflicht gemacht werden.

Umgekehrt fassen die leitenden Organe der Gewerkschaften Beschlüsse, die Empfehlungen an den Staatsapparat bzw. seine Einrichtungen und Funktionäre enthalten. Ein solcher Beschluß ist der Beschluß über die „Ständigen Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik“. Mit diesem Beschluß wendet sich der Bundesvorstand des FDGB u. a. an die Werkleiter und die Wirtschaftsfunktionäre sowie an die übergeordneten staatlichen Wirtschaftsorgane mit der Aufforderung, sich zur Unterstützung der Ständigen Produktionsberatungen verpflichtet zu fühlen (Abschn. III). Durch den Beschluß des Ministerrats über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung vom 9. April 1959 wurden die Ständigen Produktionsberatungen als eine der Rechtsformen anerkannt, in denen sich die unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des sozialistischen Betriebes über ihre Gewerkschaft vollzieht. Gleichzeitig wurden die im Beschluß des Bundesvorstandes den Werkleitern, Wirtschaftsfunktionären und übergeordneten staatlichen Wirtschaftsorganen gegebenen Empfehlungen diesem Personenkreis und diesen Organen zur rechtlichen Pflicht gemacht. Durch den Ministerratsbeschluß und den als Anlage zu ihm im Gesetzblatt veröffentlichten Beschluß des Bundesvorstandes des FDGB sind somit die in dem Beschluß des Bundesvorstandes geregelten Fragen der Zahl und Zusammensetzung, des Wahlverfahrens, der Arbeitsweise und der Unterstellung der Ständigen Produktionsberatungen nicht staatliche Aufgaben geworden, die von den Gewerkschaften durchgeführt werden und deren Einhaltung durch die Allgemeine Aufsicht zu garantieren ist.

Das ist aber offensichtlich die Auffassung einer Anzahl Staatsanwälte, die nach wie vor prüfen, ob in den Betrieben Ständige Produktionsberatungen gebildet wurden, ob sie entsprechend dem Beschluß des Bundesvorstandes zusammengesetzt sind, nach einem von der BGL bestätigten Plan arbeiten, regelmäßig entsprechend dem Beschluß tagen, ob bei der Beschlußfassung die Beschlußfähigkeit gegeben war und ob mindestens einmal im halben Jahr vor der Belegschaft bzw. der Vertrauensleuteversammlung über die bisherige Arbeit berichtet wird usw. Alle diese Fragen sind aber trotz der Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesvorstandes im Gesetzblatt innergewerkschaftliche Angelegenheiten geblieben. Sie unterliegen demzufolge auch nicht der staatsanwaltlichen Aufsicht, und ihre Nichtdurchführung stellt keine Gesetzesverletzung dar. Ihre Einhaltung und Durchführung zu kontrollieren, ist allein Aufgabe der übergeordneten Gewerkschaftsleitungen, denn die „Ständigen Produktionsberatungen sind Organe der Gewerkschaften im Betrieb. Sie sind deren Beschlüssen unterworfen und arbeiten unter ihrer Anleitung. Die reichen Erfahrungen der Sowjetunion auf diesem Gebiet lassen erkennen, daß es notwendig ist, darauf besonders hinzuweisen, zumal mitunter einzelne Wirtschaftsfunktionäre versuchten, die Ständigen Produktionsberatungen zu Organen bzw. Anhängseln der Betriebsleitung zu machen. Damit würde diesen Organen ihre eigentliche Bedeutung genommen und sie wären lediglich eine neben vielen anderen bereits bestehenden Kommissionen oder Arbeitsgruppen“⁶.

Die fehlerhafte Auffassung und Praxis mancher Staatsanwälte sind aber gerade geeignet, die Betriebsleitungen auf eine solch falsche, die Rolle der Ständigen

¹ vgl. Lenin, Ausgewählte Werke, Moskau 1947, Bd. II, S. 903.

² a. a. O., S. 900.

³ Hofemann, Die Ständigen Produktionsberatungen — wichtigste Form der unmittelbaren Teilnahme der Arbeiter an der Leitung der volkseigenen Betriebe, Einheit 1959, Heft 5, S. 615.

⁴ vgl. Abschn. V Ziff. 5 der VO über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne vom 13. Februar 1958 (GBL I S. 173) i. V. mit § 40 der VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBL S. 957).

⁵ vgl. Abschn. I Ziff. 10 und 15 der VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 (GBL S. 1219).

⁶ Hoffmann, a. a. O., S. 608.